

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V BLw 2/68

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des Übergabevertrages vom
22. März 1965 (Nr. 61/1965 der Urkundenrolle des Notars
Dr. H. [REDACTED] in N. [REDACTED])

Beteiligte:

1. Landwirt Hinrich B. [REDACTED] in A. [REDACTED],
H. [REDACTED] weg b. Sch. [REDACTED],

Hofübergeber,

2. Landwirt Erich B. [REDACTED] in W. [REDACTED],

Hofübernehmer,

zu 1 und 2 Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Dr. [REDACTED]
in N. [REDACTED] -

3. Landwirt Herbert B. [REDACTED] in O. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde-
gegner und Rechtsbeschwerde-
führer,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in N. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Komp beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 17. November 1967 wird auf Kosten des Antragsgegners, der den Antragstellern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 9 000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 75 Jahre alte Landwirt Hinrich B. (Beteiligter zu 1) ist Eigentümer eines Hofes in Osterseefeld, der 7,3559 ha groß ist und einen Einheitswert von 18 000 DM hat. Es handelt sich um einen Grünlandbetrieb. Der Eigentümer hat den Hof bis zum 3. März 1965 bewirtschaftet, und zwar nach dem Tode seiner Ehefrau am 9. Juli 1964 allein mit seinem jüngsten am 27. Dezember 1929 geborenen Sohn Herbert (Antragsgegner, Beteiligten zu 3), der unverheiratet ist und von seiner Jugend an auf dem Hof gelebt und gear-

- 3 -

beitet hat. Hinrich B. verließ infolge von Streitigkeiten mit seinem Sohn Herbert den Hof unter Mitnahme von Vieh, eines Treckers und anderer ihm gehörender Sachen und zog zu seiner Tochter Käthe Schaden in Abbehausen. Seither bewirtschaftet Herbert B. den Hof allein.

Durch notariellen Vertrag vom 22. März 1965 hat Hinrich B. den Hof ohne Viehbestand seinem am 29. August 1920 geborenen Sohn Erich (Beteiligten zu 2) übertragen. Die Übergabe des Hofes soll nach Genehmigung des Vertrages erfolgen. In dem Vertrag heißt es, daß der Übernehmer, der zur Zeit eine Pachtstelle in Wapelergröden bewirtschaftet, das ihm gehörende Vieh auf den Hof mitbringen werde. Erich B. hat nach Maßgabe des Vertrages seinem Vater ein Altenteil zu gewähren und seine Geschwister abzufinden. Der Antragsgegner, der bis kurz vor dem Abschluß des Übergabevertrages von seinem Vater als Hofnachfolger vorgesehen war, soll den Hof bis zur Übernahme durch Erich weiterbewirtschaften.

Der Antragsgegner arbeitete von 1949 bis 1957 gegen freie Station und einen Lohn von rund 60 DM monatlich auf dem Hof. Im Jahre 1957 übernahm er vom Vater die bis 1965 auf der Hofstelle betriebene, inzwischen mit einer anderen zusammengelegte Posthalterstelle und erhielt die damit verbundenen Einnahmen von monatlich 300 DM. Der Postdienst umfaßte das werktägliche Austragen der Post und die Dienstbereitschaft an den Vormittagen sowie an den Freitag- und Samstag-Nachmittagen. Seit 1957 hielt der Antragsgegner einige Stück Vieh (Rinder, später Schafe, zuletzt Schweine), die auf Kosten des Hofes gefüttert und deren Verkaufserlös der Antragsgegner für sich behalten durfte. Ein weiterer



Sohn des Eigentümers namens Heino lebte bis zu seiner Verheiratung im Jahre 1953 auf dem Hof und arbeitete dort nach seinem Dienst bei der Bundesbahn ohne Entgelt. In der Folgezeit haben die übrigen Geschwister, die schon früher vom Hof fortgezogen sind, bei Bedarf unentgeltlich auf dem Hof ausgeholfen. Anfang 1965 beabsichtigte der Eigentümer, seinen Sohn Herbert als Hoferben einzusetzen. Er hatte sich bereits einen Testamentsentwurf anfertigen lassen. Auch wollte er damals den Hof an Herbert verpachten.

Die Antragsteller haben Genehmigung des Übergabevertrages beantragt. Sie haben vorgetragen, Herbert B. könne den Hof nicht bekommen, weil zu befürchten sei, daß er ihn in kurzer Zeit herunterwirtschaften werde. Er habe sich nämlich seit 1964/65 in unerträglicher Weise dem Alkohol ergeben. Er sei fast jede Woche zweimal betrunken und habe häufig seine Pflichten als Posthalter und bei der Arbeit auf dem Hof versäumt. In der Trunkenheit sei er oft gegenüber seinem Vater und anderen Verwandten frech und gewalttätig geworden. Wegen Trunkenheit im Straßenverkehr sei er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden. Er habe sich auch der Untreue und anderer strafbarer Handlungen zum Nachteil seines Vaters schuldig gemacht. Unstreitig nahm der Antragsgegner im Dezember 1964 eine für seinen Vater bestimmte Geldsendung einer Versicherungsgesellschaft in Empfang, gab aber nur 450 DM an den Vater weiter und behielt den Rest von 277 DM für sich. Den Postabschnitt verbrannte er. Von dem Vorwurf der Untreue und Urkundenvernichtung wurde er freigesprochen, weil seine Einlassung, daß er den fraglichen Betrag zufolge einer Vereinbarung mit dem Vater habe behalten dürfen, als nicht widerlegt angesehen wurde.

Der Antragsgegner hat beantragt, dem Übergabevertrag die Genehmigung zu versagen. Er hat geltend gemacht, der Hof habe ihm übergeben werden sollen, wenn die ältere Generation ihn nicht mehr bewirtschaften könne und wolle. Noch im Herbst 1964 habe der Vater dem Auktionator K. gegenüber geäußert, daß alles auf dem Hof sein Sohn Herber bekommen. Die plötzliche Sinnesänderung des Vaters im Februar 1965 beruhe darauf, daß er von seinen übrigen Kindern und seinem Schwiegersohn Heinz Schaden gegen ihn eingenommen worden sei und daß belanglose Vorfälle, die in jeder Familie vorkämen, aufgebauscht worden seien. Der Antragsgegner bestreitet, daß er seine Pflichten auf dem Hof vernachlässigt habe. Er behauptet, er habe von seinen Einnahmen rund 5 000 DM erspart, so daß er nicht übermäßig viel Geld für Alkohol ausgegeben haben könne.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat dem Übergabevertrag die Genehmigung versagt, das Oberlandesgericht auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller den Vortrag genehmigt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er seinen Antrag auf Versagung der Genehmigung weiterverfolgt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

1. Das Beschwerdegericht hat eine den Hofeigentümer bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben verneint. Es geht unter Bezugnahme auf die Zusammenstellung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Wöhrmann (Landwirtschaftsrecht, HöfeO § 7 Anm. 44) von folgenden Grundsätzen aus: Eine Vereinbarung über die Hofnachfolge, die der gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht entspreche, könne unter Umständen aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben als wirksam angesehen werden. Die Bejahung einer vertraglichen Bindung des Hofeigentümers komme jedoch nur in Ausnahmefällen in Betracht. An die Wirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung seien strenge Anforderungen zu stellen. Es müsse sich um einen besonders gelagerten Fall handeln, der es geboten erscheinen lasse, trotz Nichtwahrung der gesetzlichen Form eine Bindung vertraglicher Art zu bejahen. Das sei nur dann der Fall, wenn die Nichtanerkennung des Vertrages zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde. Vor allem seien wie bei einem formgültigen Rechtsgeschäft übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich, die allerdings auch in einem schlüssigen Verhalten der Beteiligten erblickt werden könnten. Das Verhalten des Eigentümers müsse eindeutig den Willen erkennen lassen, daß der betreffende Abkömmling den Hof übernehmen solle.

Diese Voraussetzungen seien beim Antragsgegner nicht erfüllt. Der Hofeigentümer habe zwar bis Anfang Februar 1965 die Absicht gehabt, seinen Sohn Herbert zum Hofnachfolger zu machen. Es fehle aber schon an hinreichend eindeutigen Feststellungen dazu, daß diese Absicht in Form einer vertraglichen Bindung in Erscheinung getreten sei. Vorgänge, aus denen sich das einigermaßen konkret entnehmen ließe,

scien nicht vorgetragen und nicht bekannt geworden. Das Gesamtverhalten des Eigentümers und seines Sohnes Herbert lasse keine Schlüsse darauf zu, daß beide die Hofnachfolge als bindend geregelt angesehen hätten. Die bloße Beschäftigung des Antragsgegners auf dem Hof reiche hierzu nicht aus, zumal da sie ihren Grund darin finde, daß der Antragsgegner bisher unverheiratet sei und daß er sich schon deshalb Hoffnung auf den Hof habe machen können, weil er der gesetzliche Hoferbe sei. Gegen eine vorangegangene bindende Hofzusage spreche die Tatsache, daß der Eigentümer zu einem Zeitpunkt, als er noch an der Absicht festhielt, seinen Sohn Herbert zum Hofnachfolger zu machen, lediglich erwogen habe, zu seinen Gunsten ein Testament, also eine jederzeit frei widerrufliche letztwillige Verfügung zu errichten. Daraus ergebe sich auch, daß der etwa zu gleicher Zeit in Aussicht genommene Pachtvertrag mit dem Antragsgegner nicht die Vorstufe zu einer Hofüberlassung darstellen, sondern nur die Bewirtschaftung des Hofes regeln sollte, nachdem der Eigentümer hierzu wegen seines Alters nicht mehr in der Lage gewesen sei.

In einer Hilfsbegründung führt das Oberlandesgericht aus, daß einer etwaigen Vereinbarung über die Hofnachfolge die Anerkennung deshalb zu versagen wäre, weil die Annahme einer Bindung nicht mit Rücksicht auf Treu und Glauben geboten sei. Die Mitarbeit des Antragsgegners auf dem Hof könne, soweit sie über die gesetzliche Verpflichtung zu Dienstleistungen auf dem elterlichen Hof hinausgehe, um so weniger ein besonderes Opfer bedeuten, als dem Antragsgegner seit 1957 die Einnahmen aus der Posthalterstelle und gewisse Erlöse aus Viehverkäufen überlassen worden seien. Der Antragsgegner sei nicht zu alt für einen Berufs-

wechsel. Neben einer anderweitigen Tätigkeit in der Landwirtschaft sei im Zeitpunkt des Abschlusses des Übergabevertrages in Betracht gekommen, daß der Antragsteller im Postdienst habe verbleiben und hierdurch eine Existenzgrundlage habe finden können.

Selbst wenn eine Bindung des Eigentümers an den Antragsgegner als Hoferben eingetreten sein sollte, wäre diese Bindung, so führt das Oberlandesgericht weiter hilfsweise aus, aus wichtigem Grunde wieder entfallen. Mindestens seit dem 31. Mai 1964, als es zu einer schweren tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Antragsgegner und seinem Vater gekommen sei, habe der Antragsgegner ein Verhalten gezeigt, das die persönlichen Beziehungen und die Vertrauensgrundlage zu seinem Vater entscheidend gestört habe. Der Antragsgegner habe sich auch insofern haltlos und unzuverlässig erwiesen, als er zweimal wegen Teilnahme am Straßenverkehr trotz alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bestraft worden sei und hierdurch seine Stelle bei der Post verloren habe. Das persönliche Verhältnis zu seinem Vater habe er vor allem dadurch zerstört, daß er von einer an den Vater überwiesenen Versicherungssumme 277 DM für sich behalten, dem Vater den tatsächlich überwiesenen Betrag verschwiegen und den Postabschnitt verbrannt habe. Schließlich ziehe er seit dem Frühjahr 1965 die Nutzungen aus dem Hof, ohne dem Eigentümer hierfür irgend ein Entgelt zu zahlen.

2. Die Voraussetzungen der Abweichungsrechtsbeschwerde sind nicht gegeben. Die Frage, welche Anforderungen an die Rechtswirksamkeit einer formlosen Hoferbenbestimmung zu stellen sind, ist wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gewesen. Die Grundsätze, die das

Oberlandesgericht an die Spitze seiner Ausführungen stellt und von denen es bei der Beurteilung des Sachverhalts ausgeht, stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats. Eine Abweichung von dieser Rechtsprechung ist nicht ersichtlich. Die Rechtsbeschwerde hat hierzu auch keine Entscheidung angeführt, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll.

Das Oberlandesgericht hat eine bindende Bestimmung des Antragsgegners zum Hoferben in erster Linie deshalb verneint, weil nicht festgestellt werden könne, daß die Beteiligten eine (formlose) Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners getroffen hätten. Dabei hat das Beschwerdegericht nicht verkannt, daß eine solche Vereinbarung auch in einem schlüssigen Verhalten der Beteiligten erblickt werden kann. Bei der Beantwortung der Frage, ob überhaupt eine Vereinbarung über die Hofnachfolge zustandegekommen ist, handelt es sich um eine tatrichterliche Entscheidung, die für eine Abweichung nicht herangezogen werden kann; denn die Abweichung im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LwVG bedeutet, daß das Beschwerdegericht eine Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in einer Entscheidung eines der für die Abweichung in Betracht kommenden Gerichte geschehen ist. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist von den tatrichterlichen Feststellungen auszugehen. Die Frage, ob das Beschwerdegericht den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt oder seine Ermittlungspflicht verletzt hat, kann nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine (formlose) Vereinbarung über die Hoferbfolge des Antragsgegners sich nicht feststellen läßt, so scheidet der

Gesichtspunkt einer bindenden Hoferbenbestimmung von vornherein aus. Infolgedessen bedarf es keiner Stellungnahme zu der Frage, ob eine Abweichung zu bejahen wäre, soweit das Oberlandesgericht hilfsweise einer etwaigen Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners die Anerkennung versagt hat und weiter der Auffassung ist, daß der Hofeigentümer sich von einer etwa eingetretenen Bindung aus wichtigem Grunde losgesagt habe; denn eine Abweichung in diesen Punkten würde, selbst wenn sie zu bejahen wäre, für die angefochtene Entscheidung nicht ursächlich sein. Wenn nämlich die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf verschiedene Gründe gestützt ist und nur bei einem Teil dieser Gründe eine Abweichung vorliegt, so beruht die Entscheidung nicht auf der Abweichung (Beschluß des Senats vom 11. Dezember 1956, V BLw 43/56, RdL 1957, 76).

Zu Unrecht erblickt die Rechtsbeschwerde eine Abweichung von den Beschlüssen des Senats vom 9. Februar 1955 (V BLw 59/54, RdL 1955, 109), vom 28. Januar 1958 (V BLw 46/57, RdL 1958, 72) und 28. Oktober 1965 (V BLw 43/64, RdL 1966, 41) darin, daß das Beschwerdegericht die Rechtswirksamkeit des Übergabevertrages nur unter dem Gesichtspunkt erörtert habe, ob eine formlose Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners vorliege, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als gültig zu behandeln sei. Das Oberlandesgericht habe, so meint die Rechtsbeschwerde, auch prüfen müssen, ob der Eigentümer durch den Abschluß des Übergabevertrages sein Recht zur freien Bestimmung des Hoferben mißbraucht habe und der Übergabevertrag deshalb wegen Verstosses gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB unwirksam sei. Richtig ist, daß der Senat im Beschluß vom 9. Februar 1955 ausgeführt hat, unabhängig von dem Gesichtspunkt einer als rechtsverbindlich anzusehenden Hoferbenbestimmung könne sich die Frage ergeben, ob ein Übergabevertrag etwa wegen Mißbrauchs der Testier-

freiheit als nichtig anzusehen sei. Von dieser Entscheidung ist das Beschwerdegericht jedoch nicht dadurch abgewichen, daß es die Frage, ob der Abschluß des Übergabevertrages eine mißbräuchliche Ausübung des freien Bestimmungsrechts bedeutet, nicht ausdrücklich behandelt hat; denn in der Verneinung einer bindenden Vereinbarung über die Hofnachfolge des Antragsgegners kommt zugleich zum Ausdruck, daß mangels einer Bindung des Hofeigentümers an den Antragsgegner als Hoferben ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts nicht vorliegt (vgl. dazu Beschlüsse des Senats vom 7. Juli 1960, V BLw 41/59, und 6. Februar 1962, V BLw 8/61).

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, da auch sonst keine Abweichungen im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG vorliegen, ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 45 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswertes auf § 44 Abs. 4 a LVO, der durch § 39 Abs. 2 Nr. 2 GrdstVG aufrechterhalten worden ist (vgl. auch RdL 1967, 66).

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell